

15. Österreichisches Rundfunkforum 2019

Die Revision der audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie
Aktuelle Fragen der Umsetzung

Neue Aspekte der Förderung europäischer Inhalte

Art 13 Abs 1 RL (EU) 2018/1808: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30% enthalten und solche Werke herausgestellt werden.“

Neu: Verpflichtende Quote von 30% (bisher allgemeine Förderungsverpflichtung in Bezug auf die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu)

Europäische Werke: Art 1 Abs 1 lit n RL (EU) 2018/1808

Berechnungsmethode in Bezug auf 30% unklar (Cole, Guiding Principles, 16): Laufzeiten, Anzahl der Titel (Zählweise bei Serien?): vgl Art 13 Abs 6 RL (EU) 2018/1808

Verpflichteter (wie bisher): Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf

➤ Aufsicht: Grds Niederlassungsstaat Art 2 Abs 2 RL (EU) 2018/1808

Finanzielle Verpflichtungen zur Produktion europäischer Werke

Art 13 Abs 2 RL (EU) 2018/1808: „Verpflichten die Mitgliedstaaten die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter dazu, finanziell zur Produktion europäischer Werke beizutragen, auch durch Direktinvestitionen in Inhalte und durch Beiträge in nationale Fonds, können sie auch Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen sind, zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet, die verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein müssen.“

Neue RGL, die – grds deklarativ – Möglichkeiten der nationalen (!) Finanzierung europäischer Filme nennt.

- Keine Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Einhebung von „Beiträgen“ etc.
- Daher: keine „steuerliche“ Regelung, die Einstimmigkeit bei der RL-Erlassung gem Art 113 AEUV erfordern würde.
- Finanzielle Verpflichtung ist ein Überbegriff für Direktinvestitionen und indirekte Beiträge zu einem nationalen Fonds (vgl Erwägungsgrund 36)

Regelungsinhalt von Art 13 Abs 2 RL (EU) 2018/1808

Betrifft „Mediendienstanbieter“: lineare Anbieter und VoD

Unterscheidung zwischen:

1. Mediendienstanbieter, die im Inland niedergelassen sind („unbeschränkte Beitragspflicht“):
Freiheit/Wahlrecht der einzelnen Staaten, (öffentlich-rechtliche) Verpflichtungen („Verpflichten die Mitgliedstaaten die Mediendienstanbieter dazu ..“)
 - Direktinvestitionen und
 - finanzielle Beiträge in nationale Fonds
 - Erwägungsgrund 36: „Ebenso könnten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Umsätze, die mit in ihrem Gebiet erbrachten oder auf ihr Gebiet abzielenden Mediendiensten erzielt werden, Abgaben erheben, die in einen Fonds eingezahlt werden.“

zur Produktion europäischer Werke einzuführen (oder auch nicht).
Keine inhaltlichen Vorgaben.

Regelungsinhalt von Art 13 Abs 2 RL (EU) 2018/1808

2. Ausländische (im Inland nicht niedergelassene) Mediendienstanbieter („beschränkte Beitragspflicht“):

Bei Ausübung des Wahlrechts: GS deklarative Möglichkeit, ausländische Mediendienstanbieter, „die auf Zuschauer in [dem betreffenden] Gebiet abzielen“, zur Leistung „solcher Beiträge“ (Direktinvestitionen [?], finanzielle Beiträge in nationale Fonds - Abgaben) zu verpflichten.

- „diskriminierungsfrei“ (im Verhältnis zu den Grundfreiheiten)
- „verhältnismäßig“: eigenständige konstitutive Bedeutung (vgl Art 13 Abs 3 RL (EU) 2018/1808)

Erwägungsgrund 36 S 3: „In dieser Richtlinie wird klargestellt, dass ein Mitgliedstaat – angesichts des direkten Zusammenhangs zwischen Verpflichtungen und unterschiedlicher Kulturpolitik der Mitgliedstaaten – solche **finanziellen Verpflichtungen** auch Anbietern von auf sein Gebiet abzielenden Mediendiensten auferlegen darf, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind ...“

Erwägungsgrund 36 S 5: Möglichkeit der Teilnahme an der Filmförderung

Vgl. dt Filmabgabe (siehe unten)

Exkurs 1: Derzeitige Situation in Österreich

Verpflichtungen zu europäischen Werken („Direktinvestitionen“):

§§ 11 f ORF-G, §§ 40 und 50 f AMD-G

- Nur ORF (linear und VoD) und inländische lineare Anbieter
- Private VoD Anbieter: Kennzeichnungs- und Herausstellungsverpflichtung europäischer Werke (§ 40 Abs 1 AMD-G)

Österreichisches Filminstitut (Fonds öffentlichen Rechts):

- Budget jährlich 20 Mio € aus dem Bundesbudget („allgemeiner“ Steuertopf des Bundes) – nicht von Art 13 Abs 2 RL (EU) 2018/1808 angesprochen
- Film-Fernseh-Abkommen (zwischen ORF und Österreichischem Filminstitut); Zweckwidmung von 8 Mio € jährlich von Programmteilmitteln (vgl auch § 31 Abs 17a ORF-G betreffend die Ermächtigung der GIS) – mE ebenfalls nicht von Art 13 Abs 2 RL (EU) 2018/1808 angesprochen (zivilrechtliche RGL)

Exkurs 2: Derzeitige Situation in Deutschland

Direktinvestitionen:

§ 6 Abs 2 Rundfunkstaatsvertrag: Lineare Fernsehveranstalter sollen den Hauptteil ihrer Sendezeit für Produktionen europäischer Werke (RL 2010/13/EU) vorbehalten

- TVoD: fallen unter die Bestimmungen zur Förderung europäischer Werke (zB Einzelkäufe auf Amazon Video)
- Nicht: zB Netflix

FilmförderungsG („Filmabgabe“):

- Gilt für lineare Fernsehveranstalter und in- und ausländische (!) VoD-Anbieter (wenn diese mit ihrem Angebot auf Zuschauer im Gebiet eines anderen MS abzielen)
- Einhebung der Filmabgabe erfolgt durch die Filmförderungsanstalt mittels Abgabenbescheid
- Verwendungszusammenhang (Zweckwidmung) zwischen Filmabgabe und Filmförderung (zulässige Beihilfe iSd Art 107 Abs 3 lit d AEUV)

EuG-Verfahren RS Netflix International BV und Netflix Inc gegen Europäische Kommission

Nichtigkeitsklage gem Art 263 Abs 4 AEUV gegen einen Beschluss der Kommission:

Deutsche Filmabgabe ist laut Beschluss vereinbar mit:

- Art 107 AEUV (zulässige staatliche Beihilfe)
- Art 110 AEUV (ausländische Anbieter haben in gleicher Weise Zugang zu der Förderung)

Nichtigkeitsklage wurde wegen mangelnder Aktivlegitimation als unzulässig abgewiesen (keine inhaltliche Entscheidung)

Anbieter aus anderen Mitgliedstaaten

Art 13 Abs 3 RL (EU) 2018/1808: „Im Falle von Absatz 2 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden Zielmitgliedstaaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, einen solchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar sein.“

Verhältnismäßigkeit finanzieller Beiträge

Satz 1: „Verhältnismäßigkeit“ zwischen finanziellem Beitrag (Direktinvestition und Beitrag zu einem nationalen Fonds) und Einnahmen der betreffenden Zielmitgliedstaaten

Bezieht sich wohl nur auf beschränkte Beitragspflicht (ausländische Mediendienstanbieter)?

- Vgl Erwägungsgrund 36
- Vgl Richtlinien(vor)entwürfe

Probleme:

- Bezugnahme auf „Einnahmen:“ Hinweis/inhaltliche Vorgabe in Bezug auf die Bemessungsgrundlage?
 - Vgl Erwägungsgrund 36: „Umsätze“
- Bezugnahme auf „die betreffenden Zielstaaten“: Mehrzahl (!); das kann es bei der beschränkten Beitragspflicht (Territorialitätsprinzip) nicht geben – gemeint ist wohl, dass ein Mediendienstanbieter in mehreren MS der beschränkten Beitragspflicht unterliegen kann
 - Anders mE richtig in der Einzahl: Erwägungsgrund 36

Satz 2: Betrifft im jeweiligen MS niedergelassene Mediendienstanbieter, wenn diese in anderen MSen einer beschränkten finanziellen Beitragspflicht unterliegen (indirekte finanzielle Beitragspflicht):

- Die angeführte Regelung geht davon aus, dass finanzielle Beiträge zu nationalen Fonds für in- und ausländische audiovisuelle Mediendienste erhoben werden (können); andernfalls wäre die verpflichtende Berücksichtigung von finanziellen Verpflichtungen aus Zielmitgliedstaaten sinnlos
- Berücksichtigung von Direktinvestitionen ?
- Ziel: Vermeidung von Doppelbesteuerung

Doppelbesteuerung bei direkten Steuern

EXKURS: Vgl die Problematik der Doppelbesteuerung bei den direkten Steuern

Natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland:

- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig mit dem Welteinkommen

vs

Natürliche Person ohne Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland:

- Beschränkte Steuerpflicht mit inländischen Einkünften

PROBLEM der internationalen Doppelbesteuerung ist „vorprogrammiert“ !

(tw) Lösung: Völkerrechtliche Doppelbesteuerungsabkommen

Grundfreiheiten und Diskriminierungsverbot

Europarechtliche Diskriminierungsverbote (Grundfreiheiten): Beziehen sich nur auf die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen und erfassen nicht internationale Doppelbesteuerung

zB EuGH 14.11.2006, C-513/04, Rs Kerckhaert-Morres: Betrifft die str Gleichbehandlung von in- und ausländischen Dividenden (nach belgischem Recht) unabhängig von der ausländischen Quellensteuer (die nicht berücksichtigt werden konnte): Internationale Doppelbesteuerung der ausländischen Dividenden ist kein Verstoß gg die Kapitalverkehrsfreiheit (!).

zB EuGH 12.2.2009, C-67/08, Rs Block: Betrifft die internationale Doppelbesteuerung einer deutschen Erbin mit spanischen „Assets“. Kein Verstoß gg die Kapitalverkehrsfreiheit (!)

„Legislation of a Member State under which foreign inheritance taxes levied in another Member State on certain foreign capital assets cannot be credited against the inheritance tax levied in the first Member State, does not infringe the free movement of capital. The resulting (unrelieved) juridical double taxation and the higher tax burden for those foreign assets are attributable to the parallel exercise by two Member States of their fiscal sovereignty, which includes the definition of the connecting criteria for taxation.”

Vgl auch EuGH 16.7.2009, C-128/08, Rs Damseaux; 15.4.2010, C-96/08, Rs CIBA; 19.9.2012, C-540/11, Rs Levy & Sebbag.

- Daher: Keine Auseinandersetzung mit der Frage, welcher Staat zum Verzicht auf Besteuerungsrechte angehalten wäre

Art 13 Abs 3 RL (EU) 2018/1808: Berücksichtigung von finanziellen Beiträgen in Zielstaaten bei der Bemessung des finanziellen Beitrages im Niederlassungsstaat (vgl mit Ansässigkeitsstaat im Ertragsteuerrecht).

Dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung (so ausdrücklich Erwägungsgrund 39)

Methoden der Berücksichtigung (ähnlich die Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in DBA):

- Anrechnung ausländischer Steuern oder
- Befreiung von ausländischen Bemessungsgrundlagen Bedeutung

Europarechtlich gs gleichwertig: zB EuGH 10.2.2011, C-436/08 und C-437/08 Rs Haribo und Salinen.

Vermeidung der (internationalen) Doppelbesteuerung aufgrund der Berücksichtigung von ausländischen Beiträgen lässt sich nicht aus den Grundfreiheiten ableiten und ist daher europarechtlich konstitutiv (!).

PROBLEM:

- Kann Art 53 und 62 EGV die Erlassung der angeführten Vorschrift (steuerliche Vorschrift [?]) stützen?
- Verletzung von Art 113 EGV (Einstimmigkeit) bei indirekten Steuern?

Art 13 Abs 6 RL (EU) 2018/1808: Die gemäß Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendienstanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Mitgliedstaaten können von diesen Verpflichtungen oder Anforderungen auch dann absehen, wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.

Die deutsche Filmabgabe als Vorbild für die österreichische Umsetzung

Die deutsche Regelung war Basis der Novellierung im Rahmen der RL 2018/1808/EU.

Art 13 Abs 2 sieht eine Einbeziehung sämtlicher linearer Anbieter und VoD-Dienste aus anderen MS vor, wenn diese mit ihrem Angebot auf Zuschauer aus im eigenen MS abzielen.

Hingegen erfasst die deutsche Filmabgabe zwar sämtliche VoD-Anbieter (bei entsprechendem Angebot), während nur inländische lineare Mediendiensteanbieter der Beitragspflicht unterworfen sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger

Institut für Finanzrecht
Universität Wien
Schenkenstraße 8-10
1010 Wien

Tel: +43 1 4277 36011

Email: sabine.kirchmayr@univie.ac.at
